

BUNDESGERICHTSHOF

IX ZB 217/78

B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Blancha K [REDACTED] .

[REDACTED]th Road, B [REDACTED]/USA,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

g e g e n

Freistaat B a y e r n .

vertreten durch die Bezirksfinanzdirektion [REDACTED],

A [REDACTED]straße [REDACTED], [REDACTED]

Beklagten und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 11. Dezember 1979 durch die Richter Dr. Thumm, Zorn, Henkel, Fuchs und Portmann

beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 17. Zivilsenats des Oberlandesgerichts München vom 25. Oktober 1977 wird zurückgewiesen.

Die außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die gesetzlichen Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 BEG liegen nicht vor.

Der Beklagte verweigert Abhilfe mit der Ermessens-
erwägung, die Klägerin habe das Erstverfahren nachlässig
betrieben. Das bestätigt das landgerichtliche Urteil vom
7. Mai 1975, auf dessen Gründe das Berufungsurteil Bezug
nimmt. Ein Mitverschulden des Beklagten bei Erlass des
Bescheides vom 2. Juli 1957 stellt der Berufungsrichter
nicht fest. Dafür ergeben sich auch keine Anhaltspunkte.

Auch bei Berücksichtigung des Grundsatzes, daß im
Wiedergutmachungsrecht dem Prinzip der materiellen Ge-
rechtigkeit gegenüber dem Gebot der Rechtssicherheit
größeres Gewicht zukommt, begegnet die Verweigerung der

- 3 -

Abhilfe im Wege des Zweitbescheldes mit der Begründung,
das Erstverfahren sei nachlässig betrieben worden, weder
entschädigungsrechtlichen (vgl. BGH RzW 1975, 246, 247)
noch verfassungsrechtlichen Bedenken (BVerfG Beschluß vom
19. September 1978 - 1 BvR 892/78).

Dr. Thum

Zorn

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)